

# **Legasthenie-Erlaß Brandenburg**

## **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg**

An

alle staatlichen Schulämter

des Landes Brandenburg

Rundschreiben Nr.:023/05/92

### **Betr.: Regelung von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit a u s g e p r ä g t e r Lese-Rechtschreib-Schwäche für das Schuljahr 1992/93**

#### **1. Grundsätze**

- Der Deutschunterricht der Grundschule muß ein solides Fundament an Wissen und Können legen. Der Gebrauch der Schriftsprache erschließt dem Kind neue Möglichkeiten der Information und Kommunikation.
- Die Beherrschung des Lesens und Schreibens ist Voraussetzung für den erfolgreichen Verlauf schulischer Lernprozesse. Zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule gehört daher, alle Schülerinnen und Schüler das Lesen und Schreiben zu lehren.
- Da der Sprachentwicklungsstand der Kinder bei Schuleintritt sehr unterschiedlich ist, erfordert dies von den Lehrkräften, den Erstlese- und Schreibunterricht sehr individuell und differenziert zu gestalten. Eine methodisch einseitige Lehrgangskonzeption muß daher vermieden werden.
- Besondere Aufmerksamkeit benötigen die Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten beim Erlernen der Schriftsprache zeigen. Für diese Schülergruppe sind Fördermaßnahmen notwendig.

#### **2. Allgemeine Fördermaßnahmen**

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel und nach Maßgabe des Rahmenplanes Deutsch durchgeführt. (z.B. Binnendifferenzierung, Förderunterricht)

Ziel ist es:

- durch individuelle Förderung im Unterricht Lernschwierigkeiten zu beheben und
- Schülerinnen und Schüler in ihrer gewohnten Klasse zu belassen.

#### **3. Zusätzliche Fördermaßnahmen**

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind Förderangebote, die über die Studentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden, wenn allgemeine Fördermaßnahmen nicht ausreichend sind.

### **3.1. Zeitweilige Förderkurse**

Im Rahmen des Organisationserlasses für das Schuljahr 1992/93 werden der Grundschule für Teilungs- und Förderunterricht Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Diese Stunden werden in der Regel, den Klassen zur intensiven pädagogischen Betreuung gegeben. Sie können jedoch auch zum Teil, in einen Stundenpool der Schule eingegeben werden. Dieser Stundenpool kann für die Bildung von zeitweiligen Förderkursen an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Erlernen der Schriftsprache verwendet werden.

Ziel ist es:

- durch diesen zusätzlichen Förderunterricht die Verbesserung der Lese- und Rechtschreibe-sicherheit zu erreichen,
- Schülerinnen und Schüler bei der Mehrzahl der Fächer in der gewohnten Klasse zu belassen und
- durch zusätzlichen Förderunterricht die Integration ehemaliger Schülerinnen und Schüler einer LRS-Klasse zu verbessern.

Die Entscheidung über die Einrichtung von zeitweiligen Förderkursen trifft die Schulleitung. Der zeitweilige Förderkurs soll in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Er kann auch für die Klassenstufen 1 bis 6 klassenübergreifend

und/oder im Ausnahmefall jahrgangsübergreifend gebildet werden.

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien sowie Zeit und Dauer ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Zur methodisch-didaktischen Gestaltung der Kurse sollte die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern, die über spezielle Erfahrungen (z.B. Unterricht in LRS-Klassen) verfügen, organisiert werden.

Die Schulleitung realisiert gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt geeignete Formen der Unterrichtsbegleitung sowie der Beratung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Grundschule entsprechend der Notwendigkeit und den örtlichen Bedingungen.

Der Unterricht in den zeitweiligen Förderkursen erfolgt auf der Grundlage eines von der Lehrerin oder dem Lehrer erstellten Förderplanes. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung für Schülerinnen und Schüler führen.

Der Förderunterricht kann sowohl parallel zum entsprechenden Deutschunterricht der Klasse als auch zusätzlich erteilt werden. Die zusätzliche Belastung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers soll zwei Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Zeitraum für die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Förderkurs ist zu befristen. Er soll in der Regel mindestens drei Monate betragen.

Die Bildung von zeitweiligen Förderkursen haben gegenüber der Einrichtung von schulübergreifenden Förderklassen Vorrang.

### **3.2. Bildung von schulübergreifenden Förderklassen**

Für Schülerinnen und Schüler, die trotz intensiver zusätzlicher Fördermaßnahmen in der Grundschule keine grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Schreiben erworben haben, können im Schuljahr 1992/93 schulübergreifende Förderklassen für Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens haben, gebildet werden. Die Bildung schulübergreifender Förderklassen bleibt auf Ausnahmen beschränkt, wobei darauf zu orientieren ist, ab dem Schuljahr 1992/93 im Sinne der unter 3.1. bezeichneten Maßnahmen auf die Neubildung dieser Klassen zu verzichten.

Die Erfassung der Schülerinnen und Schüler muß in der Jahrgangsstufe 2 erfolgen. Neue Klassen können nur in den Jahrgangsstufen 2 oder 3 gebildet werden. Ein Beginn in Klasse 3, der die Wiederholung der Jahrgangsstufe 2 vermeidet, ist anzustreben.

Gebildete Klassen können im äußersten Fall zwei Jahre weitergeführt werden. Diese schulübergreifenden Förderklassen können Grundschulen oder Förderschulen für Sprachauffällige angegliedert werden. Über die Einrichtung dieser schulübergreifenden Förderklassen entscheidet das staatliche Schulamt. Die Klassengröße beträgt durchschnittlich 12 Schülerinnen und Schüler.

Anträge stellen die Lehrerinnen und Lehrer, die den Deutschunterricht erteilen oder die Eltern über die Schulleitung der Grundschule an das staatliche Schulamt. Dieses leitet das Aufnahmeverfahren ein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das staatliche Schulamt.

Grundlagen für die Entscheidung sind:

- a) der Nachweis der bisher eingeleiteten und durchgeführten Fördermaßnahmen und
  - b) die Feststellung eines Förderbedarfs des Kindes durch erfahrene Fachleute.
- Diese können sein:

- Sonderschulpädagoginnen / Sonderschulpädagogen an Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte oder
- Lehrerinnen und Lehrer mit langjährigen Unterrichtserfahrungen in LRS-Klassen.

Zur Entscheidungsfindung ist gegebenenfalls die Schulpsychologin/der Schulpsychologe - zumindest gutachterlich - einzubeziehen.

Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Rahmenpläne und der Stundentafel der Grundschule. Eine Orientierung an den methodischen Grundsätzen des "Sonderplanes Deutsch" wird empfohlen.

Alle Teilungs- und Förderstunden im Rahmen des Organisationserlasses sind für die individuelle Förderung im Lese-Schreib-Lehrgang zu verwenden. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte beträgt 25 Stunden.

Gebildete Klassen des Schuljahres 1991/92 können in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 weitergeführt werden. Ein Weiterführen in der Jahrgangsstufe 5 ist nicht möglich.

Das staatliche Schulamt berichtet dem MBSJ zum 01.10.1992 über die Zahl der gebildeten schulübergreifenden Förderklassen und ihre Frequenzen.

In Vertretung

(Dr. Gerd Harms)